

Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 22

München, den 27. Dezember

1962

Datum	Inhalt	Seite
26. 10. 1962	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof (VfGHG) und des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs . . .	337
8. 11. 1962	Verordnung über die Zuständigkeit zur Ausstellung und Einziehung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes	343
8. 11. 1962	Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Staatlichen Fachschule für Glasindustrie in Zwiessel	343
30. 11. 1962	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation der Landesfinanzbehörden (Oberfinanzdirektionen, Finanzämter) im Freistaat Bayern	344
3. 12. 1962	Verordnung über die Zusammenarbeit bei der Flurbereinigung	344
7. 12. 1962	Landesverordnung zur Änderung der Verordnung über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel	345
14. 12. 1962	Verordnung über die Gebühren beim Vollzug des Saatgutgesetzes (SaatGebVO)	345
17. 12. 1962	Verordnung über Dienstkleidung, Dienstkleidungszuschuß und Kleidergeld für die Beamten der staatlichen Polizei	347
21. 12. 1962	Verordnung zur Durchführung der Ersten Strahlenschutzverordnung	348
5. 11. 1962	Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs betreffend Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 12 Satz 1 der Landesverordnung über Sprengstofflaubnisscheine und Sprengstoffregister (Sprengstofflaubnisscheinverordnung) vom 6. Dezember 1956 (BayBS S. 411) sowie des § 9 Abs. 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Sprengstoffgesetz) vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61)	349

Bekanntmachung

der Neufassung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof (VfGHG) und des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs

Vom 26. Oktober 1962

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes Nr. 72 über den Verfassungsgerichtshof sowie des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 267) wird nachstehend der vom 1. November 1962 an geltende Wortlaut

des Gesetzes Nr. 72 über den Verfassungsgerichtshof vom 22. Juli 1947 (BayBS I S. 24) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes Nr. 72 über den Verfassungsgerichtshof sowie des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 267) und

des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs vom 3. September 1949 (BayBS I S. 29, berichtigt GVBl. 1958 S. 350) in der Fassung

des Art. 44 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) und des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes Nr. 72 über den Verfassungsgerichtshof sowie des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 267)

in fortlaufender Artikelfolge bekanntgemacht.

München, den 26. Oktober 1962

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d

Gesetz

über den Verfassungsgerichtshof (VfGHG) in der Fassung vom 26. Oktober 1962

I. Einrichtung

Art. 1

Der Verfassungsgerichtshof wird beim Oberlandesgericht in München gebildet.

II. Zuständigkeit

Art. 2

Der Verfassungsgerichtshof ist zuständig in den durch die Verfassung festgelegten Fällen, und zwar zur Entscheidung

1. über Anklagen des Landtags gegen ein Mitglied der Staatsregierung oder des Landtags (Art. 61 Abs. 1 der Verfassung),
2. über den Ausschluß von Wählergruppen von Wahlen und Abstimmungen (Art. 62 der Verfassung),
3. über die Gültigkeit der Wahl der Mitglieder des Landtags und den Verlust der Mitgliedschaft zum Landtag (Art. 63 der Verfassung),
4. über Verfassungsstreitigkeiten zwischen den obersten Staatsorganen oder in der Verfassung mit eigenen Rechten ausgestatteten Teilen eines obersten Staatsorgans (Art. 64 der Verfassung),
5. über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen (Art. 65 der Verfassung),
6. über Beschwerden wegen Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte durch eine Behörde (Art. 66 der Verfassung),
7. über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen und Verordnungen wegen unzulässiger Einschränkung eines Grundrechts (Art. 98 Satz 4 der Verfassung),

8. über Meinungsverschiedenheiten darüber, ob durch ein Gesetz die Verfassung geändert wird oder ob ein Antrag auf unzulässige Verfassungsänderung vorliegt (Art. 75 Abs. 3 der Verfassung),
9. in den besonderen ihm durch Gesetz zugewiesenen Fällen (Art. 67 der Verfassung).

III. Zusammensetzung

Art. 3

(1) Der Verfassungsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten, seinen etwa erforderlichen Vertretern und den sonstigen Mitgliedern und deren Stellvertretern.

(2) Er setzt sich zusammen:

1. in den Fällen des Art. 2 Nr. 1 aus dem Präsidenten, acht Berufsrichtern, von denen drei dem Verwaltungsgerichtshof angehören, sowie zehn weiteren Mitgliedern (Art. 68 Abs. 2 Buchstabe a der Verfassung),
2. in den Fällen des Art. 2 Nr. 5, 7 und 8 aus dem Präsidenten und acht Berufsrichtern, von denen drei dem Verwaltungsgerichtshof angehören (Art. 68 Abs. 2 Buchstabe b der Verfassung),
3. in den übrigen Fällen aus dem Präsidenten, drei Berufsrichtern, von denen zwei dem Verwaltungsgerichtshof angehören, und fünf weiteren Mitgliedern (Art. 68 Abs. 2 Buchstabe c der Verfassung).

Art. 4

(1) Der Präsident und die Berufsrichter des Verfassungsgerichtshofs werden vom Landtag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt weiter.

(2) Die weiteren Mitglieder werden jeweils vom neuen Landtag nach seinem Zusammentritt nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt. Bis zur Neuwahl führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt weiter.

Art. 5

(1) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben und das Wahlrecht zum Landtag besitzen. Sie sollen sich durch besondere Kenntnisse im öffentlichen Recht auszeichnen. Auch diejenigen Mitglieder, die keine Berufsrichter sind, sollen die Befähigung zum Richteramt haben oder Lehrer der Rechtswissenschaft an einer bayerischen Universität sein.

(2) Die Tätigkeit als Mitglied des Verfassungsgerichtshofs geht allen anderen Aufgaben vor.

Art. 6

Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs ist aus den Präsidenten der bayerischen Oberlandesgerichte zu wählen.

Art. 7

Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs und die Berufsrichter können nicht Mitglieder des Landtags oder Senats sein.

Art. 8

Auf die Ausschließung und die Ablehnung eines Mitglieds des Verfassungsgerichtshofs sind die Vorschriften der §§ 22 bis 29 der Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden. Über ein Ablehnungsgesuch entscheidet der Verfassungsgerichtshof; das abgelehnte Mitglied darf bei dieser Entscheidung nicht mitwirken. Die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit kann nicht lediglich darauf gestützt werden, daß ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofs bei dem Beschluß des Landtags über die Erhebung der Anklage mitgewirkt hat.

Art. 9

Die zu Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs gewählten Personen sind zur Übernahme dieses Amtes verpflichtet.

Art. 10

Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Sie wird durch Gesetz geregelt.

Art. 11

Für die Angelegenheiten nach Art. 2 Nr. 2 bis 9 bestimmt der Präsident des Verfassungsgerichtshofs bei Beginn des Kalenderjahres für die einzelnen Sitzungen die zur Mitwirkung berufenen Mitglieder.

IV. Verfahren

A. Allgemeines

Art. 12

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind hinsichtlich der Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung die Vorschriften der Titel 14 bis 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes anwendbar.

(2) Wegen Gefährdung des Staatswohls kann die Öffentlichkeit nur durch Beschluß des Verfassungsgerichtshofs mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden.

Art. 13

Die Beteiligten haben das Recht der Akteneinsicht. Ausgenommen sind Akten oder Aktenstücke, deren Einsichtnahme vom Verfassungsgerichtshof mit dem Staatswohl für unvereinbar erklärt wird. Dieser Beschluß bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

Art. 14

(1) Die Beteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen oder zu bestätigen und kann nachgereicht werden. Der Verfassungsgerichtshof kann hierfür eine Frist bestimmen.

(2) Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so sind die Mitteilungen des Gerichts an ihn zu richten.

(3) Der Verfassungsgerichtshof ist befugt, mehreren Beteiligten mit gleichen Interessen die Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten aufzutragen.

Art. 15

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung. Einer solchen bedarf es nicht, wenn alle Beteiligten ausdrücklich auf sie verzichten.

Art. 16

(1) Der Verfassungsgerichtshof erhebt den nach seinem Ermessen erforderlichen Beweis in der mündlichen Verhandlung. Er kann ihn schon vorher durch eines seiner Mitglieder als beauftragten Richter erheben lassen oder mit Begrenzung auf genau bestimmte Punkte und Personen ein anderes Gericht oder eine Verwaltungsbehörde um die Erhebung ersuchen.

(2) Gerichte und Verwaltungsbehörden haben dem Verfassungsgerichtshof Rechts- und Verwaltungshilfe zu leisten. Alle Behörden und öffentlichen Körperschaften haben dem Verfassungsgerichtshof die von ihm verlangten Akten und Urkunden durch Vermittlung des zuständigen Staatsministeriums vorzulegen.

(3) Auf die Erhebung des Beweises durch Zeugen und Sachverständige finden in den Fällen des Art. 2 Nr. 1 die Vorschriften der Strafprozeßordnung mit Ausnahme des § 54, in den übrigen Fällen die Vorschriften der Zivilprozeßordnung Anwendung.

Art. 17

Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen. Sie können an Zeugen und Sachverständige sachdienliche Fragen richten oder richten lassen. Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet das Gericht endgültig.

Art. 18

(1) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs leisten, soweit sie nicht Berufsrichter sind, vor dem Präsidenten bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung folgenden Eid:

„Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Freistaates Bayern und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Bekennt sich ein Richter zu einer Religionsgemeinschaft, deren Angehörigen das Gesetz die Verwendung einer anderen Beteuerungsformel gestattet, so kann er diese gebrauchen. Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerungsformel geleistet werden.

(3) Die Beeidigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs nach Absatz 1 gilt für die Dauer ihres Amtes. Werden sie nach Ablauf ihrer Amtszeit wiedergewählt, so ist ihre erneute Beeidigung nicht erforderlich.

Art. 19

(1) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet nach seiner freien, aus dem Inhalt der Verhandlung und dem Ergebnis der Beweisaufnahme geschöpften Überzeugung. Die Entscheidung ist am Schlusse der mündlichen Verhandlung oder in einem späteren, den Beteiligten bekanntgegebenen Termin zu verkünden. Sie ist zu begründen und von den Richtern, die bei ihr mitgewirkt haben, zu unterschreiben.

(2) Entscheidet der Verfassungsgerichtshof ohne mündliche Verhandlung, so ist die Entscheidung den Beteiligten zuzustellen.

(3) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet: „Im Namen des Freistaates Bayern“.

Art. 20

Die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs sind für alle Gerichte und sonstigen Behörden bindend.

Art. 21

Die dem Verfassungsgerichtshof zustehenden Befugnisse werden außerhalb der Sitzung von seinem Präsidenten oder dessen Stellvertreter wahrgenommen.

Art. 22

(1) Das Verfahren des Verfassungsgerichtshofs ist kostenfrei. Ist jedoch in den Fällen des Art. 2 Nr. 6 die Beschwerde unbegründet oder unzulässig, so kann der Verfassungsgerichtshof nach freier Überzeugung dem Beschwerdeführer eine Gebühr bis zu 3000.— DM auferlegen. Der Verfassungsgerichtshof kann dem Beschwerdeführer auch aufgeben, einen entsprechenden Vorschuß zu leisten.

(2) In den Fällen des Art. 2 Nr. 1 sind dem nicht für schuldig Befundenen die notwendigen Auslagen einschließlich der Kosten der Verteidigung zu ersetzen. In den übrigen Fällen kann der Verfassungsgerichtshof volle oder teilweise Erstattung von Kosten und Auslagen anordnen.

Art. 23

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, regelt der Präsident des Verfassungsgerichtshofs das Verfahren und den Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Genehmigung des Landtags und ist im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

B. Besondere Verfahrensvorschriften

1. Bei Anklagen gegen ein Mitglied der Staatsregierung oder des Landtags (Art. 2 Nr. 1)

a) Anklagen gegen ein Mitglied der Staatsregierung

Art. 24

(1) Der Landtag erhebt die Anklage durch Übersendung einer Anklageschrift an den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs.

(2) Die Anklageschrift muß die Handlung oder Unterlassung, wegen welcher die Anklage erhoben ist, die Bestimmung der Verfassung oder des Gesetzes, die verletzt sein soll, und die Tatsachen, auf welche sich die Anklage stützt, bezeichnen. Sie muß die Feststellung enthalten, daß der Beschluß des Landtags auf Erhebung der Anklage mit Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl gefaßt ist.

(3) Der Landtag bestimmt, wer die Anklage vor dem Verfassungsgerichtshof vertritt. Die Berufung kann nicht abgelehnt werden.

Art. 25

Erhebung oder Weiterverfolgung der Anklage werden durch den Rücktritt (Art. 44 Abs. 3 der Verfassung) oder die Entlassung (Art. 45 der Verfassung) des Anzuklagenden nicht berührt. Durch Vertagung oder Auflösung des Landtags oder Ablauf der Landtagsdauer wird die Anklage nicht berührt.

Art. 26

(1) Die Anklage kann bis zur Verkündung des Urteils durch Beschluß des Landtags zurückgenommen werden; für diesen Beschluß ist eine Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

(2) Die Rücknahme erfolgt durch Übersendung einer Ausfertigung des Beschlusses an den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs.

(3) Zur Rücknahme der Anklage ist die Zustimmung des Angeklagten erforderlich.

Art. 27

Gegen mehrere Mitglieder der Staatsregierung kann gemeinschaftlich Anklage erhoben werden. Das Verfahren gegen mehrere Angeklagte kann auch nachträglich durch Beschluß des Verfassungsgerichtshofs verbunden oder getrennt werden.

Art. 28

Ist gegen den Angeklagten wegen einer mit dem Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zusammenhängenden Handlung ein Strafverfahren anhängig, so kann der Verfassungsgerichtshof die Verhandlung bis zur Erledigung des Strafverfahrens aussetzen.

Art. 29

Die Anklageschrift wird dem Angeklagten von dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs zugestellt.

Art. 30

(1) Der Verfassungsgerichtshof kann zur Vorbereitung der Verhandlung eine Voruntersuchung anordnen. Der Anklagevertreter und der Angeklagte können Antrag auf Anordnung einer Voruntersuchung stellen.

(2) Mit der Führung der Voruntersuchung ist ein Richter des Verfassungsgerichtshofs zu betrauen.

(3) Zeugen und Sachverständige werden in der Voruntersuchung nur dann beeidigt, wenn sie voraussichtlich am Erscheinen in der Verhandlung vor dem Verfassungsgerichtshof verhindert oder wenn ihr Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein würde.

(4) Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs kann auch in den Fällen, in denen eine Voruntersuchung nicht stattfindet, zur Vorbereitung der Verhandlung vor dem Verfassungsgerichtshof einzelne Ermittlungen anordnen und mit der Durchführung des Beschlusses einen Richter betrauen.

(5) Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 187, 188, 192, 193, 194, 196 und 197 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Art. 31

(1) Über die Anklage wird auf Grund mündlicher Verhandlung vor dem Verfassungsgerichtshof entschieden.

(2) Zu der Verhandlung ist der Angeklagte zu laden. Dabei ist er darauf hinzuweisen, daß ohne ihn verhandelt wird, wenn er unentschuldig ausbleibt oder sich ohne hinreichenden Grund vorzeitig entfernt. Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 217, 219 und 220 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Art. 32

(1) In der Verhandlung wird zunächst die Anklageschrift verlesen.

(2) Sodann wird der Angeklagte vernommen.

(3) Hierauf findet die Beweiserhebung statt.

(4) Zum Schluß wird der Anklagevertreter mit seinem Antrag, und der Angeklagte mit seiner Verteidigung gehört. Der Angeklagte hat das letzte Wort.

Art. 33

(1) Der Verfassungsgerichtshof spricht in seinem Urteil aus, daß der Angeklagte vorsätzlich die Verfassung oder ein näher zu bezeichnendes Gesetz verletzt hat oder daß er von der Anklage freizusprechen ist.

(2) Zur Bejahung der Schuldfrage sind mehr als zwölf Stimmen erforderlich.

(3) In dem Urteil ist das Stimmenverhältnis anzugeben.

Art. 34

(1) Die Verkündung des Urteils erfolgt durch Verlesung der Urteilsformel und Eröffnung der Urteilsgründe am Schlusse der Verhandlung oder spätestens nach Ablauf eines Monats nach dem Schlusse der Verhandlung.

(2) Dem Landtag, dem Ministerpräsidenten und dem Angeklagten ist eine Ausfertigung des Urteils samt Gründen zu übersenden.

Art. 35

Im übrigen finden auf die Verhandlung vor dem Verfassungsgerichtshof die Vorschriften der §§ 226 bis 229, 236, 240 bis 254, 256 bis 258, 271 bis 273 und 275 der Strafprozeßordnung entsprechend Anwendung.

Art. 36

(1) Die Wiederaufnahme des Verfahrens findet nur zugunsten des Verurteilten und nur auf seinen Antrag oder nach seinem Tode auf Antrag seines Ehegatten oder seiner Abkömmlinge unter den Voraussetzungen der §§ 359 und 364 der Strafprozeßordnung statt. In dem Antrag müssen der gesetzliche Grund der Wiederaufnahme sowie die Beweismittel angegeben werden; er ist schriftlich bei dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs einzureichen. Durch den Antrag auf Wiederaufnahme wird die Wirksamkeit des Urteils nicht gehemmt.

(2) Über die Zulassung des Antrags entscheidet der Verfassungsgerichtshof in der Besetzung nach Art. 3 Nr. 1 ohne mündliche Verhandlung. Die Vorschriften in den §§ 368, 369 Abs. 1, 2 und 4, §§ 370 und 371 Abs. 1 bis 3 der Strafprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

(3) In der erneuten Hauptverhandlung ist entweder das frühere Urteil aufrechtzuerhalten oder unter Aufhebung desselben auf Freisprechung zu erkennen.

b) Anklagen gegen Abgeordnete

Art. 37

Auf das Verfahren finden die besonderen Verfahrensvorschriften bei Anklagen gegen Mitglieder der Staatsregierung mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

1. Zu Art. 24 Abs. 2 Satz 1:

Die Anklage muß darauf gerichtet sein, daß das Mitglied des Landtags in gewinnsüchtiger Absicht seinen Einfluß oder sein Wissen als Mitglied des Vertretungskörpers in einer das Ansehen der Volksvertretung gröblich gefährdenden Weise mißbraucht hat oder daß es vorsätzlich Mitteilungen, deren Geheimhaltung in einer Sitzung des Landtags oder einer seiner Ausschüsse beschlossen worden ist, in der Voraussicht, daß sie öffentlich bekannt werden, einem anderen zur Kenntnis gebracht hat.

2. Zu Art. 25:

Erhebung und Weiterverfolgung der Anklage werden durch den Verlust der Mitgliedschaft beim Landtag nicht berührt.

3. Zu Art. 34 Abs. 2:

Ausfertigung des Urteils ist dem Landtag und den Angeklagten zu übersenden.

2. Bei Entscheidungen über den Ausschluß von Wählergruppen von Wahlen und Abstimmungen (Art. 2 Nr. 2)

Art. 38

(1) Der Antrag auf Entscheidung kann von der Staatsregierung oder von einer der im Landtag vertretenen politischen Parteien gestellt werden. Er ist schriftlich bei dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs einzureichen.

(2) In dem Antrag sind die Tatsachen und Beweismittel zu bezeichnen, aus denen hervorgeht, daß die Mitglieder oder Förderer der Wählergruppe darauf ausgehen, die staatsbürgerlichen Freiheiten zu unterdrücken oder gegen Volk, Staat oder Verfassung Gewalt anzuwenden.

Art. 39

(1) Der Antrag ist der beteiligten Wählergruppe in Abschrift zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist mitzuteilen. Die Äußerung der Wählergruppe und die Gegenerklärung des Antragstellers erfolgen schriftlich.

(2) Der Antragsteller und die Wählergruppe müssen sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Art. 40

Wenn der Verfassungsgerichtshof über einen Antrag sachlich entschieden hat, kann der Antrag von dem gleichen oder einem anderen Antragsteller nur erneuert werden, wenn er auf neue, in der früheren Entscheidung nicht gewürdigte Behauptungen gestützt wird. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so wird der Antrag durch schriftlichen Beschluß als unzulässig zurückgewiesen.

3. Bei Entscheidungen über die Gültigkeit der Wahl der Mitglieder des Landtags und den Verlust der Mitgliedschaft beim Landtag (Art. 2 Nr. 3)

Art. 41

(1) Gegen Beschlüsse des Landtags über die Gültigkeit der Wahl oder den Verlust der Mitgliedschaft kann der Abgeordnete, dessen Mitgliedschaft beim

Landtag bestritten ist, und der Landtag selbst die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs begehren. Die gleiche Befugnis steht auch einer Minderheit des Landtags zu, die wenigstens ein Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl umfaßt.

(2) Der Antrag ist schriftlich bei dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs binnen einem Monat seit der Beschlußfassung des Landtags einzureichen; er ist durch die Anführung von Tatsachen und Beweismitteln zu begründen.

(3) Der fristgemäß eingereichte Antrag ist den weiteren Beteiligten in Abschrift zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist mitzuteilen. Die Äußerung und die Gegenerklärung erfolgen schriftlich.

(4) Wird die Frist des Abs. 2 nicht eingehalten, so ist der Antrag durch schriftlichen Beschluß als unzulässig zurückzuweisen.

(5) Art. 40 findet entsprechende Anwendung.

4. Bei Verfassungsstreitigkeiten (Art. 2 Nr. 4 und 8)

Art. 42

(1) Bei Verfassungsstreitigkeiten zwischen den obersten Staatsorganen oder in der Verfassung mit eigenen Rechten ausgestatteten Teilen eines obersten Staatsorgans (Art. 64 der Verfassung) sowie bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob durch ein Gesetz die Verfassung geändert wird oder ob ein Antrag auf eine unzulässige Verfassungsänderung vorliegt (Art. 75 Abs. 3 der Verfassung), kann die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs herbeigeführt werden.

(2) Der Antrag auf Entscheidung ist schriftlich einzureichen und wird den übrigen Streitteilen unter Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme mitgeteilt.

(3) Entstehen die Meinungsverschiedenheiten (Art. 75 Abs. 3 der Verfassung) innerhalb des Landtags oder des Senats, so wählen die Beteiligten einen oder mehrere Bevollmächtigte, durch welche der Antrag einzureichen ist. Anderer Streitteil sind die Mitglieder des Landtags oder Senats, welche die gegenteilige Ansicht vertreten.

Art. 43

Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs ist im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

5. Bei Richtervorlagen (Art. 2 Nr. 5)

Art. 44

(1) Hält ein Richter eine Rechtsvorschrift des bayerischen Landesrechts, die für die Entscheidung eines bei ihm anhängigen Verfahrens einschlägig ist, für verfassungswidrig, so hat er das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs herbeizuführen.

(2) Der Richter leitet den Vorlagebeschluß mit den Akten dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar zu. In der Begründung des Beschlusses ist auszuführen, aus welchen Gründen die Rechtsvorschrift für das anhängige Verfahren einschlägig ist und für verfassungswidrig erachtet wird.

(3) Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs hat dem Landtag, dem Senat, der Staatsregierung und den sonst am Verfahren Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die Verfassungswidrigkeit einer Rechtsvorschrift kann vor jedem Gericht und von jedem am Verfahren Beteiligten geltend gemacht werden.

Art. 45

Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs ist im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

6. Bei Verfassungsbeschwerden (Art. 2 Nr. 6)

Art. 46

Die Beschwerde ist schriftlich bei dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs einzureichen.

Art. 47

(1) In Beschwerden nach Art. 120 der Verfassung sind die Handlung oder Unterlassung der Behörde, durch welche der Beschwerdeführer verletzt sein soll, und das verfassungsmäßige Recht, dessen Verletzung der Beschwerdeführer geltend macht, zu bezeichnen; die Bestimmungen der Verfassung, deren Verletzung behauptet wird, sollen angeführt werden. Die Beschwerde kann auch gegen die Handlung oder Unterlassung eines Gerichts erhoben werden.

(2) Ist hinsichtlich des Beschwerdegegenstandes ein Rechtsweg zulässig, so ist bei Einreichung der Beschwerde nachzuweisen, daß der Rechtsweg erschöpft worden ist. Die Verfassungsbeschwerde ist spätestens zwei Monate nach der schriftlichen Bekanntgabe der vollständigen letztgerichtlichen Entscheidung an den Beschwerdeführer beim Verfassungsgerichtshof einzureichen.

(3) Ist ein Rechtsweg nicht zulässig und wird die Beschwerde gegen eine einem Staatsministerium nachgeordnete Behörde erhoben, so muß der Beschwerdeführer bei Einreichung der Beschwerde nachweisen, daß er innerhalb eines Monats, seit er von der Handlung der Behörde Kenntnis hat, ohne Erfolg bei dem zuständigen Staatsministerium um Abhilfe nachgesucht hat. Sind seit der Einreichung des Gesuches um Abhilfe drei Monate verstrichen, ohne daß dem Beschwerdeführer ein Bescheid zugegangen ist, so wird angenommen, daß das Gesuch um Abhilfe erfolglos geblieben ist. Die Verfassungsbeschwerde ist spätestens zwei Monate nach der Entscheidung des Staatsministeriums oder der von ihm beauftragten Dienststelle und, falls eine Entscheidung nicht ergangen ist, zwei Monate nach Ablauf der Frist des Satzes 2 beim Verfassungsgerichtshof einzureichen.

(4) Ist ein Rechtsweg nicht zulässig und auch ein Gesuch um Abhilfe nach Absatz 3 Satz 1 nicht möglich, so ist

- a) die Verfassungsbeschwerde gegen die Handlung einer Behörde spätestens zwei Monate seit der Kenntnisnahme des Beschwerdeführers
- b) die Verfassungsbeschwerde gegen eine gerichtliche Entscheidung spätestens zwei Monate seit der schriftlichen Bekanntgabe der vollständigen Entscheidung an den Beschwerdeführer
- c) die Verfassungsbeschwerde gegen die Unterlassung einer beantragten Handlung spätestens sechs Monate nach der Antragstellung zu erheben.

(5) Eine verspätet eingereichte Verfassungsbeschwerde wird durch schriftlichen Beschluß zurückgewiesen. Der Verfassungsgerichtshof ist dabei außer mit dem Präsidenten mit zwei Berufsrichtern besetzt, von denen einer dem Verwaltungsgerichtshof angehören muß.

Art. 48

Die Beschwerde ist im Falle des Art. 48 Abs. 3 der Verfassung der Staatsregierung, im Falle des Art. 120 der Verfassung dem beteiligten Staatsministerium in Abschrift zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist mitzuteilen. Die Äußerung der Staatsregierung oder des Staatsministeriums

und die Gegenerklärung des Beschwerdeführers erfolgen schriftlich.

Art. 49

(1) Über die Beschwerde entscheidet der Verfassungsgerichtshof durch schriftlichen Beschluß. Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs oder dieser selbst kann mündliche Verhandlung anordnen. In diesem Fall wird die Entscheidung verkündet und sofort, im übrigen mit der Zustellung an den Beschwerdeführer rechtswirksam.

(2) Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs ist auch dem Landtag, der Staatsregierung oder dem beteiligten Staatsministerium mitzuteilen.

Art. 50

(1) Zur mündlichen Verhandlung sind der Beschwerdeführer und die Staatsregierung oder das beteiligte Staatsministerium zu laden.

(2) Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs oder dieser selbst können das persönliche Erscheinen des Beschwerdeführers anordnen. Erscheint der Beschwerdeführer nicht zum Termin oder ist er in den Fällen, in denen nicht sein persönliches Erscheinen angeordnet ist, auch nicht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten, so gilt die Beschwerde als zurückgenommen. Auf diese Folge ist der Beschwerdeführer bei der Ladung hinzuweisen.

Art. 51

(1) Wird einer Verfassungsbeschwerde stattgegeben, so ist im Entscheid festzustellen, welche Verfassungsbestimmung verletzt wurde und durch welche behördliche Tätigkeit die Verletzung erfolgt ist. Der Verfassungsgerichtshof hat auch zu bestimmen, in welcher Weise der Beschwerde abzuhelpen ist.

(2) Der Vollzug der Entscheidung obliegt der Staatsregierung oder dem zuständigen Staatsministerium.

Art. 52

Wegen des gleichen Beschwerdefalles, über den der Verfassungsgerichtshof sachlich entschieden hat, kann von dem gleichen Beschwerdeführer oder von einer anderen Person eine neue Beschwerde nur erhoben werden, wenn sie auf neue, in der früheren Entscheidung nicht gewürdigte Tatsachen gestützt wird. Fehlt diese Voraussetzung, so ist die Beschwerde durch schriftlichen Beschluß als unzulässig zurückzuweisen. Der Verfassungsgerichtshof ist dabei außer mit dem Präsidenten mit zwei Berufsrichtern besetzt, von denen einer dem Verwaltungsgerichtshof angehört.

7. Bei Popularklagen (Art. 2 Nr. 7)

Art. 53

(1) Die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes oder einer Verordnung wegen unzulässiger Einschränkung eines Grundrechts (Art. 98 Satz 4 der Verfassung) kann von jedermann durch Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof geltend gemacht werden. Gesetze und Verordnungen im Sinne dieser Bestimmung sind alle Rechtsvorschriften des bayerischen Landesrechts. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet hierüber in der in Artikel 68 Abs. 2 b der Verfassung vorgeschriebenen Zusammensetzung.

(2) Kommt der Verfassungsgerichtshof in einem vor ihm anhängigen anderen Verfahren zu der Auffassung, daß ein Gesetz oder eine Verordnung verfassungswidrig sei, so hat er über diese Frage in der in Abs. 1 vorgeschriebenen Zusammensetzung vorab zu entscheiden.

(3) Er hat dem Landtag, dem Senat, der Staatsregierung und den übrigen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Jede Entscheidung, durch welche ein Gesetz oder eine Verordnung für nichtig erklärt wird, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

8. Bei Entscheidungen in den dem Verfassungsgerichtshof durch Gesetz besonders zugewiesenen Fällen (Art. 2 Nr. 9)

Art. 54

Wenn ein Gesetz einen Gegenstand dem Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung zuweist, hat es gleichzeitig zu bestimmen, welche besonderen Verfahrensvorschriften anzuwenden sind. Dabei hat es je nach der Art des Gegenstandes die Grundsätze der besonderen Verfahrensarten zu berücksichtigen.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 55 *)

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1947 in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 22. Juli 1947.

Gesetz

über die Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs in der Fassung vom 26. Oktober 1962

Art. 1

(1) Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs erhält eine laufende Vergütung von monatlich 400,— DM.

(2) Im Falle einer Verhinderung von mehr als einem Monat steht die Vergütung seinem Stellvertreter zu.

Art. 2

(1) Der Berichterstatter erhält für jeden in einer Sitzung durch schriftlich begründete Sachentscheidung erledigten Fall einen Betrag von 200,— DM.

(2) Der Mitberichterstatter erhält für jeden in einer Sitzung durch schriftlich begründete Sachentscheidung erledigten Fall einen Betrag von 100,— DM.

(3) Die Vergütung fällt nur für Fälle an, in denen eine schriftliche Darstellung oder ein schriftliches Gutachten gemäß § 11 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs für den Freistaat Bayern vom 24. Mai 1948 (BayBS I S. 29) angefertigt wurde.

Art. 3

Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung je Sitzungstag ein Sitzungsgeld in der für die Abgeordneten des Bayerischen Landtags jeweils geltenden Höhe.

Art. 4

Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs, die nicht in München ihren Wohnsitz haben, erhalten Reisekostenvergütung nach den Sätzen, die für Beamte der Besoldungsgruppe A 16 gelten.

Art. 5

(1) Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 1947 in Kraft. *)

(2) Die Bestimmungen über die Nebentätigkeit der Beamten treffen auf die Mitgliedschaft beim Verfassungsgerichtshof nicht zu.

(3) Durchführungsbestimmungen erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 3. September 1949.

Verordnung über die Zuständigkeit zur Ausstellung und Einziehung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes

Vom 8. November 1962

Auf Grund des § 10 Abs. 5 Satz 6 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz — HHG) in der Fassung vom 25. Juli 1960 (BGBl. I S. 578), der §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 21 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG) in der Fassung vom 23. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1882), des Artikels 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge vom 4. Mai 1955 (BayBS IV S. 770), des § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 23. Oktober 1962 (GVBl. S. 281) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

§ 1

Über den Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG entscheidet die für den Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt des Antragstellers zuständige Regierung.

§ 2

Die Einziehung oder Ungültigkeitserklärung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG verfügt diejenige Behörde, die die Bescheinigung erteilt hat.

§ 3

Die Verordnung über die Zuständigkeit zur Ausstellung und Einziehung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes vom 18. Oktober 1960 (GVBl. S. 241) wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1962 in Kraft.

München, den 8. November 1962

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und soziale Fürsorge**
Walter Stain, Staatsminister

Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Staatlichen Fachschule für Glasindustrie in Zwiesel

Vom 8. November 1962

Auf Grund der Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 und 26 Abs. 2 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) und des § 1 Abs. 2 Buchst. a) der Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes, folgende Verordnung:

§ 1

Gebühren und Auslagen

(1) Für die Unterrichtserteilung, die Benutzung der Arbeitsräume und der Laboratorien einschließlich

der Garderobe und die Benutzung der staatseigenen Geräte, Werkzeuge und Apparate beim Unterricht werden halbjährlich folgende Gebühren (Studiengebühren) erhoben:

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| 1. Von deutschen Studierenden | |
| a) der chemisch-technischen Abteilung | 30,— DM |
| b) der Klassen der Industriezeichner | 20,— DM |
| 2. von ausländischen Studierenden | |
| a) der chemisch-technischen Abteilung | 60,— DM |
| b) der Klassen der Industriezeichner | 40,— DM |
| 3. von Gastschülern | |
| a) der chemisch-technischen Abteilung | 30,— DM |
| b) der Klassen der Industriezeichner | 20,— DM |

(2) Neben den Studiengebühren werden halbjährlich erhoben:

- | | |
|--|---------|
| 1. Für die Benutzung der Bibliothek von allen Studierenden und Schülern einschließlich der Schüler der Fachklassen | 1,— DM |
| 2. Zur Abgeltung des Materialverbrauchs | |
| a) von Studierenden und Gastschülern der chemisch-technischen Abteilung und der Klassen der Industriezeichner | 10,— DM |
| b) von den Schülern der Fachklassen | 5,— DM |

(3) Für die Abnahme von Prüfungen einschließlich der Erteilung eines Prüfungszeugnisses oder einer Bestätigung über die Teilnahme an der Prüfung werden erhoben:

- | | |
|---|---------|
| 1. von den Studierenden der chemisch-technischen Abteilung und den Studierenden der Klassen für Industriezeichner | |
| a) Aufnahmeprüfung | 10,— DM |
| b) Abschlußprüfung | 15,— DM |
| 2. von den Schülern der Fachklassen | |
| Abschlußprüfung | 15,— DM |

Diese Gebühren werden auch für die Abnahme von Wiederholungsprüfungen einschließlich der Erteilung eines Zeugnisses oder einer Bestätigung über die abgelegte Wiederholungsprüfung erhoben. Tritt der Prüfling vor Beginn der Prüfung von der Prüfung zurück, wird die Hälfte der vorgesehenen Gebühr erhoben.

(4) Neben den Gebühren werden Auslagen nicht erhoben.

§ 2

Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach § 1 Abs. 1 und 2 sind jeweils am 1. Oktober und 1. April fällig und müssen innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit eingezahlt sein.

(2) Die Gebühren nach § 1 Abs. 3 sind vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

§ 3

Stundung und Erstattung

(1) Studiengebühren können in besonders begründeten Fällen auf Antrag für die Höchstdauer von 6 Wochen gestundet werden, wenn ein sicherer Anhalt dafür besteht, daß die geschuldete Gebühr nach Ablauf der Stundungsfrist entrichtet werden wird.

Über den Stundungsantrag, der spätestens am letzten Tag der in § 2 Abs. 1 festgesetzten Einzahlungsfrist eingereicht sein muß, entscheidet die Schule. Die Stundungsfrist beginnt mit dem Ablauf der Einzahlungsfrist. Für die Erhebung von Stundungszinsen gilt die Anweisung für die Berechnung, Erhebung und Buchung von Zinsen (Anlage II der Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung für die Kassen des Freistaates Bayern

vom 22. März 1957, BayBSVFin II S. 50); werden Stundungszinsen erhoben, so gilt als Zinssatz der jeweilige Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Die übrigen Gebühren können nicht gestundet werden.

(2) Die Studiengebühren können von der Schule ausnahmsweise auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden, wenn Gebührenschuldner aus triftigen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen während des Schuljahres ausscheiden. Die Höhe der zu erstattenden Gebühren bestimmt sich nach dem Verhältnis der Besuchszeit zur Dauer des Schulhalbjahres; angefangene Monate werden als volle Monate gerechnet.

§ 4

Kostenverwaltung

Für die Behandlung der Gebühren gilt, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, die Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1962 in Kraft.

München, den 8. November 1962

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Dr. Theodor Maunz, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. h. c. Rudolf Eberhard, Staatsminister

Zweite Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Organisation der Landesfinanzbehörden (Oberfinanzdirektionen, Finanzämter) im Freistaat Bayern

Vom 30. November 1962

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der Staatsbehörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über die Finanzverwaltung (FVG) vom 6. September 1950 (BGBl. S. 448) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

In § 2 der Verordnung über die Organisation der Landesfinanzbehörden (Oberfinanzdirektionen, Finanzämter) im Freistaat Bayern vom 13. Dezember 1956 (BayBS III S. 583) werden in Abschnitt II beim Finanzamt Neumarkt i. d. Opf. vom Landkreis Parsberg die Gemeinden „Adertshausen“ und „Hohenburg“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

München, den 30. November 1962

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. V. Dr. Franz Lippert, Staatssekretär

Verordnung über die Zusammenarbeit bei der Flurbereinigung

Vom 3. Dezember 1962

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) und des Art. 41 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 11. August 1954 (BayBS IV S. 365) erlassen die Bayerischen

Staatsministerien des Innern und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Aufgabe der Wasserwirtschaftsämter (Straßen- und Wasserbauämter)

Den Wasserwirtschaftsämtern (Straßen- und Wasserbauämtern) obliegt es

1. die Flurbereinigungsbehörden zu unterstützen, wenn sie
 - a) die Voraussetzungen für eine Flurbereinigung überprüfen (§§ 4 und 5 FlurbG) und
 - b) die allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes aufstellen (§ 38 FlurbG);
2. die Vorstände der nach dem Flurbereinigungsgesetz gebildeten Teilnehmergeinschaften bei der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes (§ 41 FlurbG) in wasserwirtschaftlicher Hinsicht zu beraten;
3. für die Teilnehmergeinschaften die Bauentwürfe auszuarbeiten für
 - a) alle wasserwirtschaftlichen Anlagen,
 - b) Brücken, Stützmauern und sonstige Kunstbauten an Wegen,
 - c) die Wege in Weinbergen, die im Zusammenhang mit wasserwirtschaftlichen Anlagen stehen;
4. für die Teilnehmergeinschaften die Ausführung der unter Nr. 3 aufgeführten Maßnahmen (§ 42 FlurbG) zu beaufsichtigen und — soweit sie nicht vergeben werden — verantwortlich zu leiten.

§ 2

Aufgabe der Flurbereinigungsämter

Im übrigen haben die Flurbereinigungsämter die Teilnehmergeinschaften beim Ausbau der Wege zu unterstützen und zu beaufsichtigen.

§ 3

Beziehung der Wasserwirtschaftsämter (Straßen- und Wasserbauämter)

Für die in § 1 genannten Aufgaben haben die Flurbereinigungsbehörden, die Vorstände der Teilnehmergeinschaften und, soweit sie zur Ausführung ihrer Aufgaben staatliche Behörden in Anspruch nehmen, die Teilnehmergeinschaften selbst die Wasserwirtschaftsämter (Straßen- und Wasserbauämter) rechtzeitig beizuziehen. Außerdem haben die Flurbereinigungsämter darauf hinzuwirken, daß die Teilnehmergeinschaften die in § 1 Nr. 3 und Nr. 4 vorgesehenen Tätigkeiten den Wasserwirtschaftsämtern (Straßen- und Wasserbauämtern) übertragen.

§ 4

Vorbehalt

Die Zuständigkeit der Teilnehmergeinschaften, die Baumaßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu planen und auszuführen, bleibt unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

München, den 3. Dezember 1962

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Goppel, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hundhammer, Staatsminister

Landesverordnung

zur Änderung der Verordnung über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel

Vom 7. Dezember 1962

Auf Grund des Art. 72 a des Polizeistrafgesetzbuchs vom 26. Dezember 1871 (BayBS I S. 341) in Verbindung mit Art. 76 Abs. 1 Ziff. 4 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327), in der Fassung vom 22. Dezember 1960 (GVBl. S. 296), und § 63 Abs. 8 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 533) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage zur Landesverordnung über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel (Abgabeverordnung) vom 21. Juli 1961 (GVBl. S. 194) in der Fassung vom 16. November 1962 (GVBl. S. 327) wird wie folgt geändert:

1. In der Buchstabenfolge werden eingefügt:
 - 4-Amino-N-(2-diaethylaminoethyl)-benzamid und dessen Salze (Procainamid)
 - 1-p-Chlorbenzhydryl-4-[2'-(2"-hydroxyäthoxy)-äthyl]-diaethylendiamin und dessen Salze (Hydroxyzin)
 - 1-p-Chlorbenzhydryl-4-(p-tert. butylbenzyl)-diaethylendiamin und dessen Salze (Buclizin)
 - 2-Methyl-3-orthotolyl-4-chinazolinon und dessen Salze (Methaqualon)
 - Selen-Verbindungen
2. Hinter „Jalapae Resina-Zubereitungen“ und „Jalapae, Tubera“ wird der Zusatz „— ausgenommen in Jalapenpillen nach DAB 6 —“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1962 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1964.

München, den 7. Dezember 1962

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. J u n k e r, Staatssekretär

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 50 vom 14. Dezember 1962 bekanntgemacht.

Verordnung

über die Gebühren beim Vollzug des Saatgutgesetzes (SaatgGebVO)

Vom 14. Dezember 1962

Auf Grund des § 63 Abs. 3 des Gesetzes über Sortenschutz und Saatgut von Kulturpflanzen (Saatgutgesetz) vom 27. Juni 1953 (BGBl. I S. 450) und des § 14 der Verordnung über die Zulassung von Handels- und Importsaatgut (Allgemeine Zulassungsverordnung) in der Fassung vom 4. März 1958 (BGBl. I S. 120), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juni 1962 (BGBl. I S. 397), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 23. Oktober 1962 (GVBl. S. 281) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Finanzen im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Im Anerkennungs- und Zulassungsverfahren werden die in der Anlage bestimmten Gebühren erhoben.
- (2) Neben den Gebühren werden Auslagen nicht erhoben.

§ 2

Auf die Erhebung der Gebühren finden die Vorschriften des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) und der Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern (Kostenverwaltungsordnung — KVwO) vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275) Anwendung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1962 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dritte Verordnung zur Ausführung des Saatgutgesetzes (Gebührenordnung) vom 15. Juli 1954 (BayBS IV S. 391) außer Kraft.

München, den 14. Dezember 1962

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. h. c. R u d o l f E b e r h a r d, Staatsminister

Anlage

Gebührenverzeichnis

I. Anerkennungsverfahren

gemäß §§ 39ff des Saatgutgesetzes und gemäß Anerkennungsverordnung in der Fassung vom 4. März 1958 (BGBl. I S. 103), geändert durch VO vom 4. März 1959 (BGBl. I S. 81), VO vom 15. Juni 1960 (BGBl. I S. 339) und VO vom 12. Februar 1962 (BGBl. I S. 66).

A. Entscheidung im Verfahren zur Anerkennung von Saatgut einschließlich der Prüfung von Vorstufensaatgut

Gebühr
DM

- | | |
|---|-------------|
| 1. Getreide (außer Hybridmais) und Hülsenfrüchte
je angefangenes Viertelhektar Vermehrungsfläche | 2,50 |
| 2. Hybridmais, Winterölrüchte, Futterkohl, Kohlrüben, Futtermöhren und Tabak
je angefangenes Viertelhektar Vermehrungsfläche
mindestens | 3,50
9,— |
| 3. Gras- und Kleearten (einschließlich Luzerne)
je angefangenes Viertelhektar Vermehrungsfläche
mindestens | 3,—
12,— |
| 4. Futter- und Zuckerrüben
je angefangenes Viertelhektar Vermehrungsfläche | 4,50 |
| 5. Kartoffeln und Topinambur
je angefangenes Viertelhektar Vermehrungs- bzw. Nachbaufläche | 6,— |
| 6. Gemüse | |
| a) einjährige Arten
je angefangenes Viertelhektar Vermehrungsfläche
mindestens | 3,—
9,— |
| b) zweijährige Arten
je angefangenes Viertelhektar Vermehrungsfläche
mindestens | 6,—
18,— |
| 7. Hopfen
je angefangenes Viertelhektar Vermehrungsfläche | 9,50 |
| 8. Reben | |
| a) Schnittholz von Ertrags- und Unterlagsreben
je angefangenes Ar jeder besichtigten Sorten | 0,30 |

	Gebühr DM		Gebühr DM
mindestens je Sorte	4,—	1. Getreide, Sonnenblumen, Hülsenfrüchten, Esparsette	6,50
höchstens je Betrieb	175,—	für die Bitterstoffbestimmung an bitterstoffarmen Lupinen zusätzlich	6,—
b) bewurzelte Reben in Rebschulen je angefangene 1000 Stück der besichtigten Bestände	1,—	2. Grasarten	
mindestens je Betrieb	10,—	a) grobsamige (Glatthafer, Wehrlose Trespe, Weidelgrasarten, Wiesen-schwengel)	9,50
höchstens je Betrieb	200,—	für die Echtheitsbestimmung an Weidelgras (Fluoreszenz-Test) zusätzlich	6,—
c) Topf- und Kartonagereben je angefangene 1000 Stück der besichtigten Sorte	3,—	b) feinsamige (Goldhafer, Kammgras, Knaulgras, Lieschgras, Rispengrasarten, Rohrglanzgras, Rotschwengel, Straußgras, Wiesenfuchsschwanz)	11,50
mindestens je Sorte	6,—	für die Echtheitsbestimmung an Lieschgras, Rispengrasarten und Rotschwengel zusätzlich	6,—
höchstens je Betrieb	250,—	3. Kleearten	11,—
9. Sonstige Nutzpflanzenarten, deren Saatgut dem Anerkennungsverfahren unterliegt		4. Futter- und Zuckerrüben, Kohlrüben, Futterkohl, Raps, Rüben, Senfarten, Serradella und Spörgel	8,—
je angefangenes Viertelhektar Vermehrungsfläche	2,50	für die Echtheitsbestimmung (Farbe der Keimlinge) bei Betarüben und Brassica-Arten sowie für Bestimmung der Anzahl der Keimlinge je Knäuel von Monogermsaatgut je Bestimmung	6,—
10. Im Gemenge angebaute Arten, wenn Hauptfrucht und Untersaat zugleich besichtigt werden		5. Hanf	6,50
je angefangenes Viertelhektar Vermehrungsfläche		6. Lein	11,—
der Hauptfrucht	volle Gebühr	7. Topinambur	12,—
der Untersaat	1,50	8. Kartoffeln	60,—
B. Nachkontrolle (§ 43 Abs. 2 des Saatgutgesetzes)	30,—	B. Entscheidung im Verfahren zur Zulassung von Saatgut der Gemüsearten	
C. Amtliche Probenahme (§ 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Saatgutgesetzes), außer bei Kartoffeln je vorgeschriebene Mengeneinheit	2,50 bis 3,50	je vorgeschriebene Mengeneinheit bei	
D. Besondere Untersuchungen		1. Fruchtgemüse	
1. Untersuchung einer weiteren Probe (§ 14 Abs. 4 der Anerkennungsverordnung) außer bei Reben		a) Hülsenfrüchte	6,50
je vorgeschriebene Mengeneinheit		b) Gurken, Kürbis, Melonen, Paprika, Tomaten	8,—
die im Zulassungsverfahren für Saatgut der betreffenden Art vorgeschriebene Gebühr		2. Wurzelgemüse	
bei Reben		a) Herbstrüben, Teltower Rübe, Radies, Rettich, Rote Rüben, Schwarzwurzeln	—,8
je angefangene 1000 Stück	3,—	b) Möhren, Petersilie, Sellerie, Zichorie	9,—
2. Untersuchung einer weiteren Probe nur zur Feuchtigkeitsbestimmung ohne Vortrocknung mit Vortrocknung	5,— 8,—	3. Zwiebelgemüse (Porree, Zwiebeln)	8,—
3. Sonstige besondere Untersuchungen, die beantragt oder erforderlich sind je Untersuchung	3,— bis 1000,—	4. Blatt- und Stielgemüse	
E. Verlängerung der Anerkennungs-dauer (§ 18 der Anerkennungsverordnung) die im Zulassungsverfahren für Saatgut der betreffenden Art vorgeschriebene Gebühr		a) Mangold, Spinat	8,—
		b) Endivien, Feldsalat, Kresse, Salat	9,—
II. Zulassungsverfahren		5. Kohlgemüse (Blumenkohl, Grünkohl, Kohlrabi, Rosenkohl, Rotkohl, Weißkohl, Wirsingkohl)	8,—
gemäß §§ 39, 51, 52 und 55 ff des Saatgutgesetzes sowie gemäß Allgemeiner Zulassungsverordnung in der Fassung vom 4. März 1958 (BGBl. I S. 120, 391), geändert durch VO vom 4. März 1959 (BGBl. I S. 81), VO vom 15. Juni 1960 (BGBl. I S. 339), VO vom 12. Februar 1962 (BGBl. I S. 66) und vom 2. Juni 1962 (BGBl. I S. 397).		für die Echtheitsbestimmung (Farbe der Keimlinge)	
A. Entscheidung im Verfahren zur Zulassung von Saatgut landwirtschaftlicher Arten je vorgeschriebene Mengeneinheit bei		bei Beta- und Brassica-Arten je Bestimmung	6,—
		C. Entscheidung über Hopfenzulassung je angefangenes Ar jeder besichtigten Bestände	9,50
		D. Entscheidung über Rebenzulassung	
		1. Schnittholz von Ertrags- und Untersatgsreben	
		je angefangenes Ar jeder besichtigten Sorte	0,30
		mindestens je Sorte	4,—
		höchstens je Betrieb	175,—

	Gebühr DM
2. Bewurzelte Reben in Rebschulen je angefangene 1000 Stück der besichtigten Bestände mindestens je Betrieb höchstens je Betrieb	1,— 10,— 200,—
3. Topf- und Kartonagereben je angefangene 1000 Stück der besichtigten Sorte mindestens je Sorte höchstens je Betrieb	3,— 6,— 250,—
E. Entscheidung im Verfahren zur Zulassung von Saatgut sonstiger Arten, die dem Zulassungsverfahren unterliegen je vorgeschriebene Mengeneinheit	2,50 bis 3,50
F. Amtliche Probenahme (§ 51 Abs. 3 des Saatgutgesetzes) je vorgeschriebene Mengeneinheit	2,50 bis 3,50
G. 1. Besondere Untersuchungen, die beantragt oder erforderlich sind, je Untersuchung	3,— bis 1000,—
2. Untersuchung einer weiteren Probe im Zulassungsverfahren bei Reben je angefangene 1000 Stück	3,—

III. Sonstige Bestimmungen

1. Wird der Antrag zurückgenommen, bevor mit der Feldbesichtigung (Ziff. I Buchst. A und B, Ziff. II Buchst. C und D) oder mit der Saatgutuntersuchung (Ziff. I Buchst. D, Ziff. II Buchst. A, B, E und G) begonnen wurde, so ermäßigt sich die Gebühr auf 2,— DM je vorgeschriebene Flächen- oder Mengeneinheit; andernfalls ist die volle Gebühr zu erheben.

2. Für die Erteilung einer Bescheinigung zur Gleichstellung ausländischer Saatgutzertifikate (VO vom 24. November 1962, BGBl. I S. 674) und bei Übertragung eines Anerkennungsverfahrens (§ 1 Abs. 2 der Anerkennungsverordnung) wird eine Gebühr von 2,— DM erhoben.

3. Für die Erteilung einer Zweitschrift einer Anerkennungs- oder Zulassungsbescheinigung wird eine Gebühr von 1,— DM für jede auf besonderen Antrag erteilte Abschrift, Durchschrift oder Ablichtung eine solche von 0,50 DM erhoben. Für die Beglaubigung einer Abschrift, Durchschrift oder Ablichtung wird eine Gebühr von 0,50 DM erhoben.

Verordnung

über Dienstkleidung, Dienstkleidungszuschuß und Kleidergeld für die Beamten der staatlichen Polizei

Vom 17. Dezember 1962

Auf Grund des Art. 37 Satz 2 in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Beamten der staatlichen Polizei in Bayern, die nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums des Innern gemäß Art. 83 des Bayerischen Beamten-gesetzes in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. 291) verpflichtet sind, Dienstkleidung zu tragen (Dienstkleidungsträger), erhalten entweder freie Dienstkleidung oder eine einmalige Ausstattung an Dienstkleidung (Erstausrüstung) und einen laufenden Dienstkleidungszuschuß.

§ 2

(1) Freie Dienstkleidung wird nur auf Anordnung des Staatsministeriums des Innern gewährt. Sie

bleibt Eigentum des Freistaates Bayern und ist pfleglich zu behandeln.

(2) Unbrauchbare Dienstkleidungsstücke werden umgetauscht.

(3) Scheidet ein Dienstkleidungsträger aus dem Polizeiverband aus, so hat er die Dienstkleidung in sauberem Zustand zurückzugeben.

§ 3

(1) Dienstkleidungsträger, die sich nach Anordnung des Staatsministeriums des Innern selbst einzukleiden haben (Selbsteinkleider), erhalten eine Erstausrüstung, die nach drei Jahren in ihr Eigentum übergeht. Den Umfang der Erstausrüstung bestimmt das Staatsministerium des Innern.

(2) Scheidet ein Beamter vor Ablauf von drei Jahren aus dem Polizeiverband aus oder entfällt während dieser Zeit für ihn die Pflicht, Dienstkleidung zu tragen, so hat er die Erstausrüstung in sauberem Zustand zurückzugeben, wenn sie ihm nicht käuflich überlassen wird.

(3) Werden Selbsteinkleider zu einem Polizeiverband mit anderer Dienstkleidung abgeordnet, so tragen sie die bisherige Dienstkleidung weiter.

§ 4

(1) Die Selbsteinkleider sind verpflichtet, den Bestand der zur Erstausrüstung gehörenden Dienstkleidungsstücke zu erhalten. Sie haben ihren Bedarf an Dienstkleidung beim Bayerischen Beschaffungsamt für Polizeiausrüstung zu decken.

(2) Für die Instandhaltung und die Erneuerung der Dienstkleidungsstücke wird ein Zuschuß (Dienstkleidungszuschuß) von dem auf den Empfang der Erstausrüstung folgenden Monat an gewährt. Er beträgt, solange die Erstausrüstung noch nicht ins Eigentum übergegangen ist (§ 3 Abs. 1), für Beamte, die regelmäßig überwiegend Außendienst leisten, einschließlich der im Lebensmittelüberwachungsdienst verwendeten Beamten, 150 DM im Jahr, vom Eigentumsübergang an 300 DM im Jahr. Für die anderen Beamten beträgt der Dienstkleidungszuschuß, bis die Erstausrüstung ins Eigentum übergeht, 90 DM, von da an 180 DM im Jahr. Für die Dauer der Teilnahme an beamtenrechtlichen Lehrgängen erhalten alle Selbsteinkleider den gekürzten Dienstkleidungszuschuß (90 oder 180 DM im Jahr). Beginnt der Lehrgang am Ersten eines Monats, so wird der nach Satz 4 gekürzte Dienstkleidungszuschuß von diesem, sonst vom nächsten Monat an bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem der Lehrgang beendet wird.

(3) Je ein Viertel des Jahresbetrages wird nachträglich zum 1. 4., 1. 7. und 1. 10. jeden Jahres den Beamten auf ihren Dienstkleidungskonten beim Bayerischen Beschaffungsamt für Polizeiausrüstung gutgeschrieben; ein Viertel des jährlichen Dienstkleidungszuschusses erhalten die Beamten als Instandsetzungsbeitrag zum 20. 12. in bar ausgezahlt. Die im Lebensmittelüberwachungsdienst eingesetzten Beamten erhalten auch die am 1. 7. und 1. 10. fälligen Teilbeträge in bar ausgezahlt.

§ 5

(1) Der Dienstkleidungszuschuß nach § 4 entfällt, wenn der Beamte

1. in einen Dienstzweig, in dem er nicht mehr verpflichtet ist, Dienstkleidung zu tragen, versetzt oder länger als drei Monate abgeordnet oder wenn er länger als drei Monate dort verwendet wird;

2. nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften keine Dienstbezüge erhält oder keine Dienstkleidung tragen darf.

(2) Treten die Voraussetzungen nach Abs. 1 zum Ersten eines Monats ein, so entfällt der Dienstkleidungszuschuß von diesem, sonst vom nächsten Mo-

nat an; das gleiche gilt im Falle einer Abordnung oder Verwendung in einem anderen Dienstzweig hinsichtlich des Endes der Dreimonatsfrist.

(3) Wird ein Beamter außerdienstunfähig oder ist er durch Krankheit verhindert, Dienst zu leisten, so wird der Dienstkleidungszuschuß mit Ablauf des auf den Tag der Dienstunfähigkeit oder der Erkrankung folgenden Monats eingestellt. Die Zahlung beginnt wieder mit dem auf den Tag der Wiederverwendung im Außendienst oder dem Tag des Diensttritts folgenden Monat.

§ 6

Für den Verlust oder die Beschädigung von Dienstkleidungsstücken bei polizeilichem Einschreiten, bei Übungen und bei Einsätzen werden Selbst-einkleider auf ihren Antrag gegen Abtretung ihrer Ersatzansprüche entschädigt, es sei denn, daß die Beamten den Verlust oder die Beschädigung vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet haben. Eine Entschädigung wird ferner nicht gewährt, soweit der Schaden von einem anderen ersetzt wurde.

§ 7

Stirbt der Beamte, so wird sein Guthaben auf dem Dienstkleidungskonto bis zum Höchstbetrag von 250 DM an seine Erben ausgezahlt. Entfällt für einen Beamten die Pflicht, Dienstkleidung zu tragen, so wird sein Guthaben bis zu dem genannten Höchstbetrag an ihn ausgezahlt.

§ 8

(1) Die Beamten im Kriminaldienst und im Fahndungsdienst, die keine Dienstkleidung tragen, erhalten ein Kleidergeld in Höhe von jährlich 240 DM. Soweit sie nicht regelmäßig überwiegend Außendienst verrichten, wird das Kleidergeld um ein Viertel gekürzt. Das gleiche gilt für Beamte im Kriminaldienst, die an beamtenrechtlichen Lehrgängen teilnehmen § 4 Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend. Je ein Viertel des Jahresbetrages wird nachträglich zum 1. 4., 1. 7., 1. 10. und 20. 12. jeden Jahres in bar an die Beamten ausgezahlt.

(2) Das Kleidergeld wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem der Beamte im Kriminaldienst oder im Fahndungsdienst verwendet wird. Die §§ 5 und 6 gelten für das Kleidergeld entsprechend; hierbei tritt an die Stelle der Pflicht zum Tragen der Dienstkleidung die Verwendung im Kriminaldienst oder Fahndungsdienst; ist ein Beamter im Kriminaldienst außerdienstunfähig, so erhält er drei Viertel des Kleidergeldes.

§ 9

Steht einem Beamten nach diesen Bestimmungen der Dienstkleidungszuschuß und das Kleidergeld zu so wird nur der Dienstkleidungszuschuß gewährt.

§ 10

Die §§ 1 und 2 gelten für die Dienstanfänger bei der Bayerischen Bereitschaftspolizei entsprechend.

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.
München, den 17. Dezember 1962

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Junker, Staatsminister

Verordnung zur Durchführung der Ersten Strahlenschutzverordnung

Vom 21. Dezember 1962

Auf Grund des Artikel 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Strahlenschutzes und der Kernbrennstoffe vom 28. Oktober 1960 (GVBl. S. 243) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Mit der Durchführung der Aufgaben der Meßstelle im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 3 der Ersten Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Strahlen radioaktiver Stoffe (Erste Strahlenschutzverordnung) vom 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 430) wird die Auswertungsstelle für Strahlendosimeter in Erlangen beauftragt. Sie führt die Bezeichnung „Bayerische Auswertungsstelle für Strahlendosimeter“.

§ 2

(1) Das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge übt die Aufsicht über die Tätigkeit der Bayerischen Auswertungsstelle für Strahlendosimeter aus, soweit diese den Vollzug des § 36 Abs. 2 der Ersten Strahlenschutzverordnung betrifft.

(2) Das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge wird ermächtigt, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen und die notwendigen Regelungen mit der Auswertungsstelle zu treffen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.
München, den 21. Dezember 1962

Der Bayerische Ministerpräsident
Goppel

Entscheidung

**des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
betreffend Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 12 Satz 1 der Landesverordnung über Sprengstofferaubnisscheine und Sprengstoffregister (Sprengstofferaubnisscheinverordnung) vom 6. Dezember 1956 (BayBS I S. 411) sowie des § 9 Abs. 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Sprengstoffgesetz) vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61)**

Vom 5. November 1962

Im Namen des Freistaates Bayern*)

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache:

Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 12 Satz 1 der Landesverordnung über Sprengstofferaubnisscheine und Sprengstoffregister (Sprengstofferaubnisscheinverordnung) vom 6. Dezember 1956 (BayBS I S. 411) sowie des § 9 Abs. 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Sprengstoffgesetz) vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61)

auf die Vorlage des Amtsgerichts Lichtenfels vom 14. Juni 1958/22. Juni 1959

ohne mündliche Verhandlung in der nichtöffentlichen Sitzung vom 5. November 1962, an der teilgenommen haben

als Vorsitzender:

der Präsident des Verfassungsgerichtshofs, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Elsässer,

als Beisitzer:

1. Senatspräsident Dr. Eyermarkt, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
2. Senatspräsident Dr. Bohley, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
3. Landgerichtspräsident Dr. Kolb, Landgericht München I,
4. Oberstlandesgerichtsrat Dr. Stürmer, Bayer. Oberstes Landesgericht,
5. Senatspräsident Dr. Meder, Oberlandesgericht München,
6. Oberstlandesgerichtsrat Kohler, Bayer. Oberstes Landesgericht,
7. Oberverwaltungsgerichtsrat Hefe, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
8. Landgerichtsdirektor Dr. Preissler, Landgericht München II,

folgende

Entscheidung:

1. § 12 Satz 1 der Landesverordnung über Sprengstofferaubnisscheine und Sprengstoffregister (Sprengstofferaubnisscheinverordnung) vom 6. Dezember 1956 (BayBS I S. 411) widerspricht nicht der Bayerischen Verfassung.

2. Soweit eine Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 9 Abs. 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Sprengstoffgesetz) vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) verlangt wird, ist die Vorlage unzulässig.

*) Die Entscheidung (Vf. 89—V—58) wird gemäß Art. 45 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof (VfGHG) in der Fassung vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 337) veröffentlicht.

Gründe:**I.**

1. § 8 Abs. 1 der Sprengstofferaubnisscheinverordnung (SprengstErlScheinV) vom 6. Dezember 1956 bestimmt, daß jeder, der Sprengstoffe herstellt, vertribt oder zur Verwendung ausgibt, über ihren Verbleib ein Register zu führen hat, über dessen Form und Inhalt die weiteren Absätze des § 8 sowie § 9 der Verordnung nähere Vorschriften enthalten.

§ 12 Satz 1 SprengstErlScheinV lautet:

„Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 6, 7, 8 und 9 dieser Verordnung werden auf Grund des § 9 des Sprengstoffgesetzes bestraft.“

Nach § 9 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes (SprengstG) verfällt einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren, „wer die Vorschriften des § 1 Abs. 2, die von den Zentralbehörden in Gemäßheit des § 2 getroffenen Anordnungen oder die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden sonstigen polizeilichen Anordnungen über den Verkehr mit Sprengstoffen, auf welche § 1 Abs. 1 Anwendung findet, übertritt“.

2. Beim Amtsgericht Lichtenfels ist gegen einen Bruchmeister ein Strafverfahren anhängig. Ihm wird zur Last gelegt, daß er im Jahre 1957 während eines Zeitraums von 2 Monaten in das von ihm zu führende Sprengstoffregister keinerlei Eintragungen über den Verbrauch und den Eingang von Sprengstoffen gemacht habe. Der Einzelstrafrichter des Amtsgerichts hat gemäß Art. 92 BV, § 45 VfGHG das Verfahren ausgesetzt, um eine Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs über die Vereinbarkeit des § 12 SprengstErlScheinV mit der Bayerischen Verfassung herbeizuführen. Er ist der Ansicht, daß § 12 Satz 1 eine Rechtsnorm darstelle, die dazu zwingt, Verstöße gegen die §§ 8, 9 SprengstErlScheinV selbst bei leichtester Fahrlässigkeit und auch dann, wenn keine Gefährdungswirkung nach außen eintrete, ausnahmslos mit der schweren Strafe aus § 9 SprengstG (mindestens 3 Monate Gefängnis) zu ahnden. Bei diesem auffälligen Mißverhältnis widerspreche § 12 SprengstErlScheinV rechtsstaatlichen Prinzipien und damit der Bayer. Verfassung (Art. 3). Für den Fall, daß § 12 SprengstErlScheinV lediglich als verweisende Vorschrift ohne eigenen Rechtsgehalt angesehen werde, bedürfe es einer Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 9 Abs. 2 SprengstG, die vorsorglich aus den angeführten Gründen begehrt werde.

3. Dem Bayer. Landtag, dem Bayer. Senat und der Bayer. Staatsregierung wurde gemäß § 45 Abs. 4 VfGHG Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Der Landtag hat beschlossen, sich an dem Verfahren nicht zu beteiligen. Senat und Staatsregierung vertreten die Auffassung, daß § 12 SprengstErlScheinV nicht verfassungswidrig sei, weil er keine eigenständige Rechtsvorschrift darstelle, sondern lediglich auf § 9 SprengstG als anzuwendendes Recht hinweise. Die Staatsregierung hat weiter ausgeführt, daß § 9 Abs. 2 SprengstG als Landesrecht anzusehen sei; da diese Auffassung jedoch nicht unbestritten sei, müsse hierüber eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts herbeigeführt werden.

Auf mündliche Verhandlung wurde verzichtet.

4. Der Bayer. Verfassungsgerichtshof hat am 16. Juli 1959 beschlossen: „Die Sache wird dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt zur Entscheidung der Frage, ob § 9 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes als Bundesrecht fortgilt“. Auf diese Entscheidung (abgedruckt: GVBl. 1959 S. 212 ff. sowie VerfGH 12, 81), in der auch die Ausführungen des vorliegenden Amtsgerichts, des Senats und der Staatsregierung im einzelnen wiedergegeben sind, wird Bezug genommen.

5. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 31. Januar 1962 (2 BvO 1/59, abgedr. BGBl. 1962 I S. 235 — Entscheidungssatz — sowie NJW 1962, 789) entschieden: „§ 9 Absatz 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) ist für die Frage, ob ein Landesverfassungsgericht zur Prüfung seiner Gültigkeit zuständig ist, als Bundesrecht anzusehen“.

II.

1. Für die Zulässigkeit einer Vorlage nach Art. 92 BV genügt es, daß vom Rechtsstandpunkt des vorlegenden Gerichts aus die von ihm zu treffende Entscheidung von der Gültigkeit der — für verfassungswidrig gehaltenen — Vorschrift abhängt, sofern dieser Standpunkt nicht offensichtlich unhaltbar ist (VerfGH 12, 81/84 mit Nachweisen). Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn es zweifelhaft ist, ob die Vorschrift, deren verfassungsrechtliche Prüfung das vorlegende Gericht begehrt, überhaupt selbständigen Rechtsgehalt besitzt oder nur wiederholt, was bereits auf Grund anderer Rechtsnormen bestehendes Recht ist (vgl. VerfGH 11, 60/63).

Im vorliegenden Verfahren ist das Amtsgericht Lichtenfels der Ansicht, § 12 SprengstErlScheinV enthalte eine Strafvorschrift, die dazu zwingt, den wegen Verstoßes gegen die Registerführungspflicht angeklagten Bruchmeister zu der in § 9 SprengstG vorgesehenen hohen Strafe zu verurteilen. Es sieht in § 12 Satz 1 SprengstErlScheinV eine verbindliche Vorschrift mit eigenem Rechtsgehalt. Diese Auffassung ist, wie bereits in der Entscheidung vom 16. Juli 1959 ausgeführt wurde, nicht offensichtlich unbegründet. Die Vorlage ist daher, soweit sie sich mit ihrem Hauptantrag auf § 12 SprengstErlScheinV erstreckt, zulässig. Der Verfassungsgerichtshof hat demnach sachlich über die Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit der Bayer. Verfassung zu entscheiden.

2. Der Ansicht des Amtsgerichts, § 12 SprengstErlScheinV sei eine Rechtsnorm, kann jedoch nicht beigepflichtet werden. Der Verfassungsgerichtshof hat vielmehr bereits in seinem Vorlagebeschluß vom 16. Juli 1959 dargelegt, daß die Strafordnung für einen Fall, wie er beim Amtsgericht Lichtenfels zur Entscheidung steht, ausschließlich in § 9 Abs. 2 SprengstG enthalten ist und daß dem § 12 Satz 1 SprengstErlScheinV, der auf diese Vorschrift lediglich verweist, kein eigener Rechtsgehalt zukommt. Es ist in dem angeführten Vorlagebeschluß, auf dessen Begründung verwiesen wird, weiter ausgeführt worden, daß

eine Bestimmung, die — wie § 12 Satz 1 SprengstErlScheinV — keinen eigenen Gehalt besitzt, sondern nur zur Klarstellung und Warnung hervorhebt, was bereits in einer anderen Gesetzesbestimmung festgelegt ist, keine selbständigen Rechtswirkungen äußern und deshalb weder gegen Art. 3 BV (Rechtsstaatsgrundsatz) noch gegen sonstige Normen der Bayer. Verfassung verstoßen kann. Hieran wird festgehalten. Es war daher auf die Vorlage des Amtsgerichts Lichtenfels zu entscheiden, daß § 12 Satz 1 SprengstErlScheinV der Bayer. Verfassung nicht widerspricht. § 12 Satz 2 der Verordnung ist für das beim Amtsgericht Lichtenfels anhängige Strafverfahren nicht einschlägig; seine Überprüfung wird auch, obwohl die Vorlage zwischen den Sätzen nicht ausdrücklich unterscheidet, offensichtlich nicht begehrt.

III.

Soweit die Vorlage hilfsweise eine Prüfung des § 9 Abs. 2 SprengstG durch den Bayer. Verfassungsgerichtshof herbeiführen will, ergibt sich ihre Unzulässigkeit ohne weiteres aus dem inzwischen ergangenen Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Januar 1962 (oben I 5). Denn das Bundesverfassungsgericht hat mit Gesetzeskraft (§ 31 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG) ausgesprochen, daß § 9 Abs. 2 SprengstG für die Frage, ob ein Landesverfassungsgericht zur Prüfung seiner Gültigkeit zuständig ist, als Bundesrecht anzusehen ist. Der Bayer. Verfassungsgerichtshof ist zur Überprüfung von Bundesrecht am Maßstab der Bayer. Verfassung nicht befugt, und zwar auch dann nicht, wenn es sich — wie hier — um vor Inkrafttreten des Grundgesetzes erlassenes Recht handelt (VerfGH 10, 15).

Da das Bundesverfassungsgericht eine Prüfungsbefugnis für vorkonstitutionelle Gesetze nicht in Anspruch nimmt (BVerfGE 2, 124 und ständige Rechtsprechung), wird nunmehr über die Frage der Vereinbarkeit des § 9 Abs. 2 SprengstG mit dem Grundgesetz im Zuge des beim Amtsgericht Lichtenfels anhängigen Strafverfahrens von den ordentlichen Strafgerichten zu entscheiden sein.

IV.

Das Verfahren ist kostenfrei (§ 23 Abs. 1 Satz 1 VGHG).

gez. Dr. Elsässer	Dr. Eyermann	Dr. Bohley
gez. Dr. Kolb	Dr. Stürmer	Dr. Meder
gez. Kohler	Hefeke	Dr. Preissler

